

19. November 2019



Rückstellungsreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 Zweck	4
1.2 Umfassende Bezeichnungen	4
2. Vorsorgekapitalien und technische Grundlagen	4
2.1 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten	4
2.2 Vorsorgekapitalien der Rentner	4
2.3 Technische Grundlagen / technischer Zinssatz	4
3. Technische Rückstellungen	4
3.1 Grundsätze	4
3.2 Rückstellung für Pensionierungsverluste	5
3.3 Rückstellung für Risikoschwankungen	5
3.4 Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle	5
3.5 Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes	5
3.6 Rückstellung für bereits beschlossene Leistungsverbesserungen	6
3.7 Rückstellung für Fortbestand infolge Teilliquidation	6
4. Reserven und freie Mittel	6
5. Schlussbestimmungen	6
5.1 Information der Destinatäre	6
5.2 Übergangsbestimmungen	6
5.3 Inkrafttreten	6

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben der Artikel 65b BVG und 48e BVV2 bezweckt das vorliegende Reglement die Festlegung der Grundsätze der für die Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit der **vorsorgestiftung vsao** notwendigen Bildung von Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken und für freie Mittel sowie deren Auflösung und Bilanzierung. Der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement definiert.

1.2 Umfassende Bezeichnungen

Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelform verzichtet. Unter den jeweiligen Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen

2. Vorsorgekapitalien und technische Grundlagen

2.1 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten

Das Vorsorgekapital gegenüber den aktiven Versicherten entspricht der Summe der Freizügigkeitsleistungen.

2.2 Vorsorgekapitalien der Rentner

Das Vorsorgekapital gegenüber den Rentenbezüglern entspricht dem zur Finanzierung der Leistungen notwendigen Deckungskapital (Barwert der Leistungen sowie die weitergeführten Altersguthaben der Invaliden).

Die Vorsorgekapitalien werden jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet.

2.3 Technische Grundlagen / technischer Zinssatz

Der Stiftungsrat legt die technischen Grundlagen und den technischen Zinssatz auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge fest und weist diese im Anhang des Geschäftsberichts aus.

3. Technische Rückstellungen

3.1 Grundsätze

Die technischen Rückstellungen werden unabhängig von der finanziellen Situation der Stiftung gebildet und dienen der Absicherung von bereits bekannten oder absehbaren Verpflichtungen. Die technischen Rückstellungen werden vom Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

Die technischen Rückstellungen sind für die Berechnung des Deckungsgrades nach Artikel 44 BVV2 in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüglern.

3.2 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Diese Rückstellung wird gebildet, wenn aufgrund der angewandten Umwandlungssätze bei der Pensionierung technische Verluste entstehen. Die Rückstellung kann auch zur Finanzierung von Kompensationsmassnahmen bei einer Senkung der Umwandlungssätze verwendet werden.

Die Rückstellung entspricht einem Prozentsatz der Altersguthaben der aktiven Versicherten und Invaliden, die das 55. Altersjahr vollendet haben.

Der Prozentsatz beträgt per 31. Dezember 2019 fünf Prozent und wird anschliessend für jedes weitere Kalenderjahr um 0,5 Prozent erhöht. Er wird aber maximal auf den Wert erhöht, der sich aus einem Vergleich der reglementarischen Umwandlungssätze mit denjenigen ergibt, die aus versicherungstechnischer Sicht korrekt wären. Die Berechnung des Maximalwerts erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge.

3.3 Rückstellung für Risikoschwankungen

Durch die Rückstellung für Risikoschwankungen soll ein kurzfristig ungünstiger Verlauf der Risiken Invalidität und Tod der aktiven Versicherten abgedeckt werden.

Die Rückstellung für Risikoschwankungen entspricht den Einnahmen an Risikobeiträgen des abgelaufenen Kalenderjahres.

Die Rückstellung kann bei ausserordentlichen Kosten für die Risiken Invalidität und Tod in einem Jahr zur Deckung dieser Kosten teilweise oder ganz aufgelöst werden. Sie ist danach innerhalb von maximal zwei Jahren wieder auf ihre Zielgrösse zu erhöhen.

3.4 Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle

Die Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle dient zur Finanzierungen von bekannten und unbekanntem Fällen, bei denen bereits eine Arbeitsunfähigkeit besteht, aber noch keine Leistungen ausgerichtet werden.

Die Berechnung der Rückstellung erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge auf der Grundlage einer Aufstellung der Fälle, bei denen aufgrund längerer Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen Gründen die Möglichkeit einer Invalidität besteht.

In Falle einer Teilliquidation wird die Rückstellung zum Vorsorgekapital der Rentner dazu gezählt.

3.5 Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes

Mit dieser Rückstellung wird die voraussichtliche Erhöhung des Vorsorgekapitals der Rentner als Folge einer zukünftigen Senkung des technischen Zinssatzes in Teilschritten aufgebaut. Die Rückstellung entspricht einem Prozentsatz des Vorsorgekapitals der Rentner. Der Stiftungsrat legt den jeweils geltenden Prozentsatz auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge fest. Im Falle einer Teilliquidation wird die Rückstellung zum Vorsorgekapital der Rentner dazu gezählt.

3.6 Rückstellung für bereits beschlossene Leistungsverbesserungen

Die Rückstellung dient zur Finanzierung von bereits beschlossenen aber im Vorsorgekapital noch nicht berücksichtigten Leistungsverbesserungen zugunsten der Versicherten und Rentner.

Die Höhe dieser Rückstellung entspricht den voraussichtlichen Kosten der beschlossenen Leistungsverbesserungen. Die Berechnung erfolgt durch die Geschäftsstelle oder den Experten für berufliche Vorsorge.

3.7 Rückstellung für Fortbestand infolge Teilliquidation

Aufgrund einer Teilliquidation können für den Fortbestand Rückstellungen gebildet werden. Diese werden durch den Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgesetzt.

4. Reserven und freie Mittel

Freie Mittel können nur dann gebildet werden, wenn die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve die Zielgrössen erreicht haben.

Über die Verwendung der freien Mittel entscheidet der Stiftungsrat.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Information der Destinatäre

Dieses Reglement wird den versicherten Personen und den Rentenbezüglern auf Anfrage ausgehändigt.

5.2 Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement hat erstmalige Wirkung für den Jahresabschluss 2019.

5.3 Inkrafttreten

Das Rückstellungsreglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 19. November 2019 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft.

Bern, 19. November 2019

vorsorgestiftung vsao



Primus Schlegel, lic. oec. HSG

Präsident



Prof. Dr. med. Urs Eichenberger

Vizepräsident

